

Satzung des Hospiz- und Hospizfördervereins Gabriel e.V.

Präambel

Der 2002 gegründete Hospiz- und Hospizförderverein Gabriel e. V., macht es sich zur Aufgabe, das Sterben zu enttabuisieren und es zum natürlichen Teil des gesellschaftlichen Lebens zu machen.

Der Verein orientiert sich an den Leitsätzen des Deutschen Hospiz- und Palliativ Verbandes (DHPV). Die aktive Hospizarbeit erfolgt durch stationäre und ambulante Begleitung. Sie richtet sich nach den Bedürfnissen und Rechten der schwerstkranken und sterbenden Menschen, ihrer Angehörigen und Freunde. Aufgabe eines stationären Hospizes ist es, eine palliativmedizinische Pflege und Begleitung durch Fachpersonal den Menschen anzubieten, die weder im eigenen Haushalt noch in anderen Pflegeeinrichtungen versorgt werden können. Aktive Sterbehilfe wird ausdrücklich abgelehnt.

Alle Regelungen in dieser Satzung und in den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „**Hospiz- und Hospizförderverein Gabriel e. V.**“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Heikendorf.
- (3) Der Verein ist Mitgesellschafter der Hospiz Kieler Förde gGmbH, HRB 6042 KI.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke nach § 53 AO. Der Verein will dazu bei-tragen, dass in unserer Gesellschaft Sterben und Tod als natürlicher Teil des Lebens anerkannt und nicht ausgegrenzt werden. Der fürsorgliche Umgang mit Schwerstkranken und Sterbenden ist ein Zeichen für Menschlichkeit in unserer Gesellschaft.
Die Selbstbestimmung und Individualität der Betroffenen genießen besonderen Schutz. Der Verein will dazu beitragen, dass diese schwerstkranken Menschen, die nur noch eine begrenzte Lebenserwartung haben, in einem stationären Hospiz einen Lebensraum und eine palliativmedizinische Behandlung und Pflege ihrer körperlichen Beschwerden (Symptomkontrolle, Schmerztherapie) erhalten. Die mit dem Krankheitsprozess verbundenen psychischen Leiden sollen dabei unter Berücksichtigung sozialer, ethischer und spiritueller Gesichtspunkte gelindert werden. Die Hilfe wird unabhängig von der Erkrankung, dem Alter und der Religion gewährt werden. Zu den Zielen und Aufgaben des Vereins gehören weiter:
 - 1) Verbreitung des Hospizgedankens in der Öffentlichkeit.
 - 2) Beschaffung von Finanzmitteln zur Förderung des Hospizgedankens, insbesondere zum Betrieb des stationären Hospizes Kieler Förde gGmbH.

- 3) Angebot und Vermittlung von Beistand für sterbende Menschen und Beratung ihrer Angehörigen.
- 4) Herstellung von Kontakten zu Personen und Einrichtungen, die in der Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen arbeiten. Die ambulante Begleitung erfolgt vorwiegend vor Ort.
- 5) Mitwirkung am ehrenamtlichen Hospizdienst in verschiedenen Bereichen des stationären Hospiz Kieler Förde gGmbH.
- 6) Begleitung ehrenamtlicher Helfer/Helferinnen im ambulanten und stationären Hospizdienst, unabhängig von ihrer Mitgliedschaft im Verein, u.a. durch Fortbildung, Gestellung von Ausrüstung u.ä.
- 7) Pflege von Kontakten und gegebenenfalls Kooperation mit öffentlichen Stellen, wie Kommunen, Land, Bund, Kirchen, Wohlfahrtsverbänden und privaten Organisationen, die dem Vereinszweck dienen.

Das Setzen von Prioritäten und Gewichten der Aufgaben 1 bis 7 bleiben dem Verein vorbehalten.

- (2) Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen, sowie den persönlichen Einsatz und Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereinsmitglieder für die Zwecke des geförderten Hospizes und die Tätigkeit in und für Hospize.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch aktive Hospizarbeit und finanzielle Förderung des Hospizgedankens. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Nachgewiesene Auslagen von Mitgliedern für Zwecke des Vereins werden erstattet, wenn sie im Auftrag des Vereins und mit Einwilligung eines Vorstandsmitglieds i.S.d. § 26 BGB entstanden sind.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften werden, welche die Satzung des Vereins anerkennen und für seine Ziele eintreten.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme durch zu protokollierenden Beschluss des Vorstandes i.S.d. § 26 BGB entscheidet. Die Entscheidung wird im Anschluss in Textform dem Antragsteller mitgeteilt. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber um die Mitgliedschaft die Mitgliederversammlung des Vereins anrufen, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Kündigungserklärung muss vor dem Beginn des letzten Quartals eingegangen sein.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
 - b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Die Anrufung hat dem Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses zuzugehen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.
- (4) Abs. 3 gilt entsprechend für die Verneinung der „Hospizverein“-Eigenschaft eines Mitgliedsvereins im Sinne des § 8 Abs. 5.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben Beiträge in Form eines Jahresbeitrages zu leisten. Über die Art der Beiträge und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung. Es ist zulässig, in der Beitragsordnung die Mitglieder zur Erteilung von Einzugsermächtigungen und SEPA-Lastschriftmandaten für laufende Beiträge zu verpflichten.
- (2) Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages obliegt dem Vorstand, soweit die Beitragsordnung sie nicht festlegen. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird oder Beitragsleistungen stunden oder davon befreien.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden sowie einem stellvertretenden Vorsitzenden (Vorstand i.S.d. § 26 BGB) und aus den gewählten oder entsandten Beisitzern. Der Vorstand darf nicht mehr als fünf Personen umfassen, wobei Beisitzer nach Abs. 5 bei der Höchstzahl nicht mitgezählt werden. Vorstandsmitglieder

müssen volljährig und geschäftsfähig sein. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, auch ein entsandter Beisitzer.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands i.S.d. § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen. Die Möglichkeit der Ersatzwahl gilt nicht für Beisitzer, die gem. Abs. 5 Vorstandsmitglieder sind.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Bestimmte Aufgaben können an einzelne Vorstandsmitglieder übertragen werden (Schriftführer, Kassenwart usw.). Bei der Geschäftsführung ist grundsätzlich wirtschaftlich und sparsam zu verfahren. Ausgaben jeder Art, die den Zwecken des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.
- (5) Hospizvereine mit Sitz im Kreis Plön, die Mitglieder des Vereins sind, haben das Recht, eine Person, die sie dem Vorstand vorher schriftlich benennen, als Beisitzer in den Vorstand zu entsenden. Die Person muss während ihrer gesamten Amtstätigkeit Mitglied des Vereins sein können. Soweit sie nicht Mitglied ist, gelten die Vorschriften über die Mitgliedschaft entsprechend im Hinblick auf den Ausschluss. Deren Amt endet mit deren Tod, Eintritt der Geschäftsunfähigkeit, Ausschluss der Person selbst, Benennung eines anderen entsandten Beisitzers, der Wahl der entsandten Person in den Vorstand und auch mit dem Ende der Mitgliedschaft des entsendenden Vereins. Ein entsandter Beisitzer kann nur für jeweils einen Verein entsandter Beisitzer sein.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Durchführung aller Maßnahmen, die den Zwecken des Vereins dienen;
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - e) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes;
 - f) Erstellung des Jahresabschlusses.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder, soweit es sich nicht um entsandte Beisitzer handelt, jederzeit abberufen, soweit sie dabei durch Neuwahl ersetzt werden.
- (8) Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem Mitglied des Vorstandes i.S.d. § 26 BGB schriftlich, fernmündlich, oder per E-Mail oder in sonstiger Form nach Bedarf einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten, außer bei Gefahr im Verzug. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Mit Mehrheitsbeschluss seiner Mitglieder kann auch eine

virtuelle oder eine hybride Sitzung durchgeführt werden. Bei Einstimmigkeit sind auch Umlaufbeschlüsse in Schrift- oder Textform, insbesondere auch solche per E-Mail zulässig. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll in Textform zu führen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In ihr hat jedes Mitglied eine Stimme, bei natürlichen Personen ist die Volljährigkeit Voraussetzung für die Stimmabgabe. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert und in Textform zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts und des Jahresabschlusses des Vorstands;
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, außer der entsandten Beisitzer, und der Kassenprüfer;
 - d) Festsetzung der Höhe der Beiträge (in einer Beitragsordnung);
 - e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - g) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereines oder solche Fragen, die der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegt, etwa zur Beschlussfassung über weitere Vereinsordnungen;
 - h) Beschlussfassung über Erwerb und Veräußerung von Vereinsvermögen im Werte von mehr als 5.000 € sowie Kreditaufnahmen jeglicher Art;
 - i) Beschlussfassung über Anträge;
 - j) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens einmal jährlich durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Sie ist zu berufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder ein Kassenprüfer die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangen.

Die Einberufung muss mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung kann auch per E-Mail an diejenigen Mitglieder erfolgen, die dem Verein eine E-Mailadresse in Textform mitgeteilt haben, etwa in ihrem Beitrittsantrag oder in eine E-Mailliste, die während einer Mitgliederversammlung ausgelegt worden war und die sie unterschrieben haben. Die Einladung per Mail gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte so mitgeteilte E-Mailadresse abgesandt worden war und innerhalb von 24 Stunden danach kein Zustellproblem für den Verein offenbar geworden ist.

Bei der Einladung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Es kann auch zu einer virtuellen Versammlung einberufen werden, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

- (4) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen oder Wahlen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, außer für Wahlen oder Satzungsänderungen, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, es sei denn, der Vereinszweck soll geändert werden, dann sind drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen gilt ergänzend: Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Handzeichen gewählt werden. Ansonsten wird die Wahl geheim durchgeführt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Beim zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es ist den Vorstandsmitgliedern zeitnah zur Verfügung zu stellen, den Mitgliedern spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 10 Geschäftsjahr, Kassenprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der jeweilige Jahresabschluss ist bis zum 1. Mai des folgenden Jahres zu erstellen.
- (2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Deren Amtszeit soll drei Jahre nicht überschreiten. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Diese Prüfung ist spätestens zum 31. Mai des Folgejahres abzuschließen. Der Prüfbericht ist alsdann unverzüglich dem Vorstand vorzulegen und den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung. Zu Kassenprüfern können auch Personen bestellt werden, die nicht Vereinsmitglieder sind. Die Kassenprüfer sowie die Vorstandsmitglieder haben

jederzeit, auch außerhalb der Erstellung des Jahresabschlusses, das Recht zur Kasseneinsicht.

§ 11 Haftungsbeschränkung

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für einfach fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von berechtigten Ansprüchen Dritter.

§ 12 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig, sofern nicht an einer anderen Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung für Organe des Vereins
 - b) Finanzordnung
 - c) Beitragsordnung
 - d) Wahlordnung
 - e) Jugendordnung
 - f) Ehrenordnung
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 13 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder, Spender und ehrenamtlichen Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen dafür vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung hat der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die durch den Vorstand beschlossen wurde.
- (4) Der Vorstand kann einen internen oder externen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 14 Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung

- (1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Hospiz Kieler Förde gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Heikendorf, 09.04.2025